

Telefon +49 89 6004-4071
BwFspN 6217-4071
Telefax +49 89 6004-4044
E-Mail kanzler@unibw.de
Bearbeiter M. Braunigger

27.07.2017

Rundschreiben Nr. 2 / 2017 zu § 15a UStG Berichtigung des Vorsteuerabzugs

§ 15a Abs. 1 Satz 1 UStG:

Ändern sich bei einem beweglichen Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern für steuerpflichtige Projekte der Auftragsforschung kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Ändert sich die Nutzung des Wirtschaftsgutes (z. B. anteilige Nutzung in BA und Hoheitsbereich), muss eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs für den restlichen Berichtigungszeitraum erfolgen.

Berichtigungsverfahren:

Der maßgebliche Berichtigungszeitraum beträgt für bewegliche Wirtschaftsgüter 5 Jahre (Nutzungsdauer).

Sollte die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für einen Gegenstand geringer sein, so ist dieser geringere Zeitraum maßgebend.

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist auch bei sonstigen Leistungen durchzuführen, wenn sich deren Nutzung vorsteuerrelevant ändert (§15a Abs. 4 UStG).

Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges ist für jedes Kalenderjahr der Änderung vorzunehmen; bei einem beweglichen Wirtschaftsgut mit einem Berichtigungszeitraum von 5 Jahren entspricht das pro Jahr einem Fünftel des Vorsteuerbetrages (§ 15a Abs. 5 UStG).

Einzelne Monate werden anteilig berechnet (x/12).

Beginn und Ende des Berichtigungszeitraumes wird ggf. auf volle Kalendermonate auf- bzw. abgerundet (§ 45 UStDV).

Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1.000 € nicht übersteigt (§ 44 Abs. 1 UStDV).

Erforderliche Angaben:

Für die steuerliche Einordnung der zu beschaffenden Wirtschaftsgüter sind bereits im Vorfeld die relevanten Sachverhalte anzugeben, siehe Drittmittelanzeige S. 3.

Ist hier schon absehbar, dass evtl. eine Berichtigung der Vorsteuer zu erfolgen hat, wird der entsprechende Betrag bereits im BA festgelegt.

Bei Beendigung eines Projekts erfolgt durch den Sachbearbeiter Haushalt eine abschließende Abfrage über den Verbleib/die weitere Verwendung der beschafften Wirtschaftsgüter.

Sollten bei späterer unvorhersehbarer Berichtigung der Vorsteuer die Mittel im BA nicht mehr zur Verfügung stehen, werden diese aus dem Restmittel-BA verfügt.

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Steuern, Herr Braunigger Tel. 4071 und Frau Tokar Tel. 4451 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen